

SATZUNG

des Kleingartenvereins "Punschendorf" e.V. Penzlin 1957

Satzung des Kleingartenvereins "Punschendorf" e.V. Penzlin 1957

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt des Namen "Verein der Gartenfreunde Punschendorf eV" 1957
2. Der Verein hat den Sitz in 17217 Penzlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Nr. 249 beim Amtsgericht Waren eingetragen und trägt den Zusatz " eV".
5. Das Geschäftsjahr ist abweichend vom Kalenderjahr vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei nach § 52 Abs. 2 AO. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung..
2. Auf der Grundlage der Merkmale des Bundeskleingartengesetzes § 3 wird der Verein die Kleingärten und Gartenanlagen erhalten und fördern.
Es werden Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Bürger verfolgt
3. Weiterhin bezweckt der Verein die fachliche und rechtliche Beratung seiner Mitglieder.
4. Der Verein arbeitet in Durchsetzung dieses Zweckes mit der Stadtvertretung und dem Bürgermeister der Stadt Penzlin.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Zur Bienen-und Kleintierhaltung in den Kleingärten werden die Festlegungen entsprechend Bundeskleingartengesetz § 20 a Pkt. 7 umgesetzt.
7. Pächter die älter als 70zig Jahre oder zu 50% körperlich eingeschränkt sind können einen schriftlichen Antrag auf einem „Seniorengarten“ stellen. Nähere Erläuterungen sind in der Gartenordnung aufgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig, da er die erzielten Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zuführt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft muß durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben .
2. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung einer Aufnahmegebühr in Höhe von 25 € nach Aushändigung dieser Satzung, der Gartenordnung und der schriftlichen Anerkennung (Pachtvertrag) wirksam.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Pflichten der Vereinsmitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Diese Satzung, den Kleingartennutzungsvertrag und die Gartenordnung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
2. Beschlüsse und Festlegungen des Vereins anzuerkennen und bei deren Erfüllung mitzuwirken.
3. Einen Vereinsbeitrag in Höhe von 8,00 (acht) € jährlich zu zahlen.
4. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistung zu erbringen, 4 Stunden im Frühjahr und 4 Stunden im Herbst.
5. Die Gartenpacht ist bis spätestens 31.12. für das laufende Gartenjahr zu bezahlen. Kleingärtner, die diesen Forderungen nicht nachkommen, wird mit Beschluß des Vorstandes zum 30.03. des Jahres der Garten gekündigt. Für Lauben, Gewächshäuser oder Stallanlagen erfolgt keine Entschädigung vom Gartenverein. Der Garten ist zu beräumen und zu entrümpeln und an den Vorstand zurückzugeben.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich über Beschlüsse des Vorstandes in den

Aushängen bzw. der Informationen aus der "Havelquelle" zu informieren.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Pachtjahres.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Vorstandsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Pachtvertrag verliert zum selben Zeitpunkt seine Gültigkeit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Revisionskommission

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens alle 2 Jahre zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Wenn ein Viertel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung verlangen, muss der Vorsitzende eine Versammlung unter Bekanntgabe der Gründe einberufen.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Aushänge in den Schaukästen des Gartenvereines und des Amtes Penzlin mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung.
2. Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied, oder eine durch schriftlicher Vollmacht vertretende Person, hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben des Vereins, soweit die nicht einem anderen Vereinsorgan zur selbständigen Erledigung übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- a) die Satzung
- b) die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
- c) die Verabschiedung des Investitions- und Finanzplanes
- d) Anträge der Mitglieder
- e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- f) die Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission

Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Grundsatzbeschlüsse setzen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der erschienenen

Mitglieder voraus. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5-7 Personen, die Mitglied des Vereins sein müssen. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Beisitzer
3. Der Vorsitzende wird von dem gewählten Vorstand bestimmt und auf der Wahlversammlung vorgestellt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über seine Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel des Vereins sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

§ 11 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vereinsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig bei 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht besteht nicht.
3. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen zu bilden und Nachrücker zu berufen. Sie wirken beratend.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen am ersten Donnerstag im Monat ab. Die Vorstandssitzung beginnt jeweils mit der Mitgliedersprechstunde.

§ 13 Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Vollmacht des Schriftführers und des Kassierers gilt im Innenverhältnis, jedoch nur für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Anliegen und Hinweise, durch die der Verein rechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14 Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern und Vorstand, die sich aus dieser Satzung oder dem Bundeskleingartengesetz ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.
2. Werden die Streitigkeiten in der im Abs. 1 genannten Form nicht geklärt, dann können die betroffenen Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann den Verein durch Beschluß auflösen. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Raum Penzlin.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst

nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.